



dbb
beamtenbund
und tarifunion
bundesfrauen-
vertretung

Friedrichstraße 169/170
D-10117 Berlin

Verantwortlich:
Helene Wildfeuer

Telefon 030.40 81-44 00
Telefax 030.40 81-44 99
frauen@dbb.de
www.frauen.dbb.de

11.08.2009

Nr. 07-08/2009

INHALT:

+++ Tarifeinigung im Kitastreit +++ Höhere Freibeträge bei Zuzahlung zur Krankenkasse +++ Gerechter und flexibler: Rentenansprüche nach der Scheidung neu geregelt +++ Elternzeit kann aufs zweite Kind übertragen werden +++ Familienmonitor: Zu wenig Zeit für die Familie +++ Mikrozensus: Zahl der kinderlosen Frauen steigt +++ Urteil zum Betreuungsunterhalt: Fließender Übergang in die Vollzeit bleibt möglich +++ Männer werden durch Jobanzeigen nicht diskriminiert +++ Gewerkschaft darf Betriebsmailadressen für Mitgliederinfo nutzen +++ Antidiskriminierungsstelle bietet mehr Service im Internet +++ Alleinerziehende vernetzen sich im Internet +++ Landesgewerkschaftstag dbb Hessen: Wiegand-Fleischhacker zur neuen stellvertretenden Vorsitzenden gewählt +++

Tarifeinigung im Kitastreit

Wildfeuer: Abschluss ist reale Aufwertung eines typischen Frauenberufs

Nach monatelangem Ringen haben sich am 27. Juli 2009 die Tarifpartner im Kitastreik unter maßgeblicher Beteiligung der dbb tarifunion auf einen guten Kompromiss geeinigt: Erzieherinnen sollen ab 1. November 2009 deutlich mehr Geld im Monat be-

kommen. Besonders Berufsanfängerinnen profitieren vom Verhandlungsergebnis. „Der Abschluss war den harten Kampf wert. Wir haben eine reale Aufwertung eines typischen Frauenberufs erreicht“, sagte Helene Wildfeuer, Vorsitzende der dbb

frauen im dbb

Informationsdienst der dbb bundesfrauenvertretung

bundesfrauenvertretung am 30. Juli 2009. Nicht nur finanziell, sondern auch gesellschaftlich habe sich die Wahrnehmung des Erzieherberufs verändert.

„Die zähen Verhandlungen und die daraus resultierenden Streiks haben der Öffentlichkeit gnadenlos vor Augen geführt, wie wichtig und unersetzlich eine gute und motivierte Kinderbetreuung ist“. Dennoch warnte Wildfeuer vor einem „Schönreden“ des Ergebnisses. „Wenn es um die Zukunft unserer Kinder geht, dann sind Erzieherinnen und Sozialarbeiterinnen stets die Sympathieträger der Politiker. Da ist es bedauerlich anzusehen, wie schwer sie sich tun, diese hochgelobte Leistung auch angemessen zu bezahlen. Vor allem, wenn man bedenkt, dass überwiegend Frauen im Erziehungsdienst arbeiten.“ Auch nach dem Tarifabschluss gehörten die Angestellten im Sozial- und Erziehungsdienst noch zu den schlechtbezahltesten Arbeitnehmerinnen im öffentlichen Dienst, erklärte Wildfeuer: „Ein Müllmann verdient heute mehr Geld.“

Nach acht Tarifrunden und einem fünf-tägigen Verhandlungsmarathon haben die Tarifparteien in einem 17-seitigen Vertragswerk die Einkommensgrenzen

für Erzieherinnen in einer berufsspezifischen Entgelttabelle neu festgelegt. Damit steigt die Einkommenshöchstgrenze zum 1. November 2009 von bisher 2 500 Euro brutto monatlich auf 2 864 Euro. Bei schwierigen Tätigkeiten etwa bei der Betreuung von großen Kindergruppen kann das Gehalt bis zu 3 250 Euro betragen.

Auch Leitungskräfte profitieren von dem Abschluss. Sie erhalten nun zwischen 2 240 und 4 135 Euro brutto im Monat. Eine neu eingestellte Erzieherin verdiente bisher 2 130 Euro brutto im Monat. Nach dem neuen Tarifvertrag wird ihr Lohn um 110 Euro aufgestockt. Nach vier Jahren erhält sie anstelle von 2 240 Euro dann künftig 2 400 Euro. „Das ist ein Schritt in die richtige Richtung“, so Wildfeuer.

Zusätzlich haben die Gewerkschaften eine bessere Gesundheitsversorgung für die rund 225 000 Arbeitnehmerinnen im kommunalen Erziehungsdienst erstritten. Die Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst erhalten damit einen individuellen Rechtsanspruch auf betriebliche Gefährdungsbeurteilungen. Zusätzlich erhalten sie die Möglichkeit, auch innerbetrieblich Gesundheitsschutzmaßnahmen einzuleiten.

Höhere Freibeträge bei Zuzahlung zur Krankenkasse

Ein Urteil des Bundessozialgerichts hat die bisher gängige Praxis der Krankenkassen zur Anrechnung von Kinderfreibeträgen für rechtswidrig erklärt (AZ: B 1 KR 17/08 R). Laut Richterspruch können sich Eltern ab sofort höhere Freibeträge bei der Zuzahlung zur Krankenkasse anrechnen lassen. Demnach kann zusätzlich zum Kinderfreibetrag auch ein Freibetrag für Betreuung, Erziehung und Ausbildung geltend gemacht werden.

Im verhandelten Rechtsstreit hatte der Kläger, ein verheirateter Familienvater von zwei Kindern, im Jahr 2004 442,62 Euro an Zuzahlungen geleistet. Die beklagte Krankenkasse berücksichtigte bei der Berechnung der Belastungsgrenze des Klägers nur einen verminderten Freibetrag je Kind.

Der Vater hatte jedoch einen Freibetrag von 5 808 Euro geltend machen wollen. Seine Begründung: Laut Gesetz stehe

ihm neben dem Kinderfreibetrag auch ein Freibetrag für Betreuung, Erziehung und Ausbildung zu.

Der Erste Senat des Bundessozialgerichts gab dem Kläger Recht. Pro Kind stünden ihm ein Kinderfreibetrag von 1 824 Euro sowie ein Erziehungs- und Ausbildungsfreibetrag in Höhe von

1 080 Euro zu. Bei steuerlich zusammen veranlagten Ehepaaren sei der Freibetrag pro Kind zu verdoppeln, erklärte das Gericht. Gesetzlich Versicherte mit Kindern können bei ihrer Krankenkasse einen Erstattungsbeitrag für ihre Zuzahlungen bis zu vier Jahre rückwirkend geltend machen. Dazu müssen Betroffene einen Überprüfungsantrag bei der Krankenkasse stellen.

Gerechter und flexibler: Rentenansprüche nach der Scheidung neu geregelt

Am 1. September 2009 tritt ein Reformgesetz in Kraft, das den Versorgungsausgleich nach der Scheidung neu regelt. Die verschiedenen Rentenansprüche werden dann einzeln bewertet und sollen damit gerechter auf die Eheleute aufgeteilt werden. Neben den gesetzlichen Rentenanwartschaften und Versorgungsbezügen werden von nun an auch private und betriebliche Rentenversicherungen berücksichtigt. Der Ex-Ehepartner, der über keine private Altersvorsorge verfügt, kann dann qua Vertrag mit dem Versorgungsträger des ehemaligen Partners die Hälfte dessen Anwartschaften übertragen bekommen. Damit wird auch die bisher aufwendige Berechnung abgelöst, der ein Ausgleich der Hälfte des Wertunterschieds über die gesetzliche Rentenversicherung zu Grunde lag. Zudem entfällt auch die so genannte Barwertverordnung. Daraus resultierende ungerechte Teilungsergebnisse und Transferverluste sind damit nach der neuen Regelung ausgeschlossen.

Neu ist auch, dass die Anwartschaften direkt nach der Scheidung aufgeteilt werden und nicht wie bisher erst bei Renteneintritt. Verkrachte Eheleute müssen so nicht nach vielen Jahren mit dem einstigen Ehepartner in Kontakt

treten. In der Praxis hatten viele Partner diese Hürde nicht überwinden können und lieber auf ihre Rentenansprüche verzichtet. Gleichzeitig räumt das neue Gesetz mehr Freiheiten für individuelle Regelungen und den Verzicht auf Versorgungsausgleich ein. Bei gleichwertigen Rentenansprüchen der Eheleute etwa muss kein Ausgleich stattfinden.

Doch das neue Gesetz hat auch seine Tücken. Denn künftig findet der Versorgungsausgleich nicht mehr automatisch statt. Bei einer kurzen Ehezeit von bis zu drei Jahren (einschließlich des Trennungsjahres) ist der Versorgungsausgleich optional und muss von einem Ehepartner ausdrücklich beantragt werden. Damit folgte der Gesetzgeber einer Empfehlung der dbb bundesfrauenvertretung, die für den Erhalt des Rentenausgleichs auch bei kurzer Ehedauer insbesondere für den Fall eines relativ hohen Anspruchserwerbs plädierte. Schließlich verlören vor allem Frauen, die weniger Geld verdienen als Männer, durch kurze Ehen einen wichtigen Anteil an Rentenansprüchen, lautete die Begründung. Der ursprüngliche Gesetzentwurf sah vor, Ansprüche auf Versorgungsausgleich nach der Scheidung erst ab einer Ehedauer von mindestens drei Jahren zu gewähren.

Elternzeit kann aufs zweite Kind übertragen werden

In bestimmten Fällen können Mütter und Väter die gesetzlich festgelegte Elternzeit auf maximal drei Jahre verlängern. Das entschied das Bundesarbeitsgericht in Erfurt (AZ: 9 AZR 391/08).

Sollten Eltern sich dazu entschließen, beim ersten Kind nur einen Teil der Elternzeit in Anspruch zu nehmen, so können sie die nicht genutzte Zeit beim

zweiten Kind geltend machen. Die Elternzeit bleibt betreuenden Müttern und Vätern damit erhalten. Allerdings dürfen nur bis maximal zwölf Monate der Elternzeit auf die Betreuungszeit des zweiten Kindes übertragen werden. Der Arbeitgeber kann ein Veto nur schriftlich und an eine vierwöchige Frist gebunden einlegen, wenn dringende betriebliche Gründe vorliegen.

Familienmonitor: Zu wenig Zeit für die Familie

Die Familie ist immer noch ein Hort der Geborgenheit. Zu diesem Ergebnis kommt der aktuelle Familienmonitor, den Bundesfamilienministerin Ursula von der Leyen (CDU) am 14. Juli in Berlin vorstellte. Und dennoch: Nur knapp ein Drittel der Bevölkerung ist der Meinung, dass sich die Vereinbarkeit von Familie und Beruf in den vergangenen zehn bis 15 Jahren verbessert hat. Vielmehr sehen 35 Prozent der Eltern mit Kindern unter 18 Jahren immer größere Schwierigkeiten, das Familienleben mit dem beruflichen Fortkommen in Einklang zu bringen.

Eine Erklärung für die kritische Sicht auf Vereinbarkeit von Kindern und Karriere könnte der Zeitdruck sein, unter dem viele Familien stehen. Insbesondere Eltern mit minderjährigen Kindern gaben an, zu wenig Zeit für die Familie zu haben. Gerade Väter sahen sich einer stärkeren Belastung ausgesetzt. Im Jahr 2008 hatte ein Drittel der Väter beklagt, nicht genügend Zeit für die Familie zu haben. In der aktuellen Umfrage waren es 40 Prozent. Trotzdem ist der Großteil der Bevölkerung laut Monitor zufrieden mit dem eigenen Familienleben. 55 Prozent der Väter und 67 Prozent der Mütter gaben an, genug Zeit dafür zu haben.

Mütter favorisieren Teilzeitarbeitsverhältnisse

Als Gründe für den Zeitmangel in der Familie nannte ein gutes Drittel der Väter und ein Fünftel der Mütter eine starke berufliche Belastung. Laut Studienergebnis bemängelten 16 Prozent der Väter und elf Prozent der Mütter zu lange Arbeitszeiten. Väter würden gerne Überstunden reduzieren: Mehr als jeder zweite Familienvater arbeitet 41 und mehr Wochenstunden (57%); knapp ein Fünftel kommt sogar auf über 50 Arbeitsstunden pro Woche. Und dennoch: Nur ein Viertel der Väter wünscht sich echte Teilzeit. Der überwiegende Teil besteht auf vollzeitnahe Teilzeit ab 30 Wochenstunden.

Mütter hingegen geben überwiegend Teilzeitarbeitsverhältnissen den Vorzug: Derzeit sind 37 Prozent von ihnen in Vollzeitbeschäftigungsverhältnissen mit 36 und mehr Wochenstunden tätig. Das widerspricht jedoch dem allgemeinen Wunsch nach weniger Wochenstunden. 60 Prozent der Mütter favorisieren demnach Arbeitsverhältnisse mit 20 und 35 Wochenstunden. Nur zehn Prozent der Mütter möchten tatsächlich Vollzeit arbeiten.

Kinderbetreuung versus traditionelle Arbeitsteilung

Darüber, wie man Berufs- und Familienpflichten gekonnt vereinbaren kann, gehen die Meinungen in Deutschland auseinander. Im Westen etwa kommt die traditionelle Arbeitsteilung, bei der ein Elternteil Arbeitszeit zu Gunsten der Kindererziehung reduziert, bei jeder/m Zweiten gut an.

Im Osten hingegen sieht nur jede/r Dritte darin ein gelungenes Modell zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Aber nicht nur zwischen Ost und West, sondern auch zwischen den Geschlechtern gehen die Meinungen dazu auseinander: Zwei Drittel der Mütter wollen der Stu-

die zufolge beruflich nicht mehr zurückstecken. Sie bevorzugen andere Lösungen, wie etwa den Ausbau der Kinderbetreuung. Hier sehen Eltern auch trotz wirtschaftlicher Krise neben der Bekämpfung von Arbeitslosigkeit und der Stabilisierung hohe Priorität.

Für den Familienmonitor hatte das Institut für Demoskopie Allensbach im Auftrag des Ministeriums rund 1 800 Personen mündlich und persönlich im April 2009 zum Thema Vereinbarkeit von Familie und Beruf befragt. Die gesamte Umfrage ist im Internet unter <http://www.bmfsfj.de/bmfsfj/generator/BMFSFJ/familie,did=127938.html> abrufbar.

Mikrozensus: Zahl der kinderlosen Frauen steigt

Immer weniger Frauen in Deutschland bekommen Kinder. Das zeigt der Mikrozensus, eine bundesweite Haushaltsbefragung des Statistischen Bundesamtes. Beinahe die Hälfte der Frauen zwischen 30 und 35 haben demnach noch keine Kinder zur Welt gebracht. Auch wenn diese Frauen noch Mutter werden könnten, weisen die Ergebnisse der Studie in eine andere Richtung. Denn unter den 34-Jährigen seien laut Roderich Engler, dem Herausgeber der Studie, immer noch 35 Prozent ohne Kind. Unter den Frauen der Generation 50plus hingegen waren nur etwa 20 Prozent im Alter von 35 noch kinderlos.

Hohe Bildung = wenige Kinder?

Auffallend wenige Kinder bekommen der Untersuchung zufolge Akademikerinnen in den westdeutschen Bundesländern. 21 Prozent der gut ausgebildeten Frauen jenseits der 40 waren 2008 dort kinderlos geblieben. Unter den Frauen mit mittlerem und geringem

Bildungsstand fanden sich hingegen deutlich mehr Mütter: Nur 16 beziehungsweise elf Prozent hatten noch keinen Nachwuchs. In den neuen Bundesländern hingegen zeigt sich kein Zusammenhang von Bildungsstandard und Kinderzahl. Bei den hochgebildeten Frauen aus dem Osten Deutschlands lag der Anteil kinderloser Frauen bei niedrigen elf Prozent. Vielmehr liegen in den neuen Bundesländern die Zahlen von Frauen mit Kind deutlich höher als im Westen. Von den 35 bis 39-jährigen Frauen haben in den alten Ländern bisher 28 Prozent keine Kinder, in den neuen sind lediglich 16 Prozent kinderlos. Ein ähnliches Bild zeichnet sich bei im Ausland geborenen und nach Deutschland zugewanderten Frauen ab. Nur 13 Prozent der 35 bis 44-Jährigen aus dieser Gruppe sind kinderlos.

Im Mikrozensus – der größten Haushaltsstichprobe in Europa – wurden im Jahr 2008 erstmals Frauen im Alter von 15 bis 75 Jahren befragt, ob sie Kinder

geboren haben und wenn ja wie viele. Anhand der Studienergebnisse könnten laut Angaben des Statistischen Bundesamtes das Phänomen der Kinderlosigkeit

aber auch die Frage, wie viele Kinder eine Mutter zur Welt bringt, erstmals auf breiter empirischer Grundlage untersucht werden.

Urteil zum Betreuungsunterhalt: Fließender Übergang in die Vollzeit bleibt möglich

Wer nach einer Scheidung das Sorgerecht erhält muss nicht automatisch eine Vollzeitstelle annehmen und die Betreuung von noch nicht schulpflichtigen Kindern aufgeben. Ein fließender Übergang von einer Teilzeitarbeitsstelle in ein Vollzeitverhältnis bleibt auch nach dem neuen Unterhaltsrecht möglich. Das hat der Bundesgerichtshof (BGH) am 17. Juni 2009 entschieden. Dem schriftlich verfassten Leitsatzurteil zufolge müsse in jedem Fall einzeln geprüft werden, ab wann dem betreuenden Elternteil eine Vollzeitbeschäftigung zuzumuten sei. Ein gestufter Übergang von der Kindesbetreuung über eine Teilzeit- bis hin zur Vollzeitstelle sei weiterhin möglich, heißt es im Urteilstext (AZ: XII ZR 102/08).

Dem BGH-Urteil zugrunde liegt ein Rechtsstreit, in dem eine geschiedene,

alleinerziehende Mutter von ihrem früheren Ehemann weitere Unterhaltsleistungen verlangt hatte. Die in Teilzeit beschäftigte Frau hatte vor Gericht nachweisen können, dass sie für ihre siebenjährige Tochter nach dem Kindergarten und später nach der Schule keine Betreuung finden konnte, die ihr eine Vollzeitbeschäftigung erlaubt hätte. Da die Betreuung des Kindes nachmittags nicht gesichert sei, lägen kindbezogene Gründe für eine Verlängerung des Unterhaltsanspruchs vor, begründete der BGH seinen Entschluss.

Ursprünglich gewährt das seit 2008 geltende neue Unterhaltsrecht Alleinerziehenden nur noch während der ersten drei Lebensjahre des Kindes Anspruch auf Betreuungsunterhalt. Danach müssten sie eigentlich erwerbstätig sein.

Männer werden durch Jobanzeigen nicht diskriminiert

In beinahe jedem Stellenangebot findet man heute Formulierungen wie etwa, es besteht ein besonderes Interesse an Bewerbungen von Frauen. Diskriminierung männlicher Bewerber könne man den ausschreibenden Institutionen damit jedoch nicht automatisch vorwerfen, wenn in der für die Stelle maßgeblichen Vergleichsgruppe Frauen unterrepräsentiert sind. Das hat ein Urteil des Landesarbeitsgerichtes Düsseldorf ergeben (AZ.: 12 Sa 1102/08). Die besagte Formulierung fand sich in einer Jobanzeige, in der ein/e Diplom-Sportlehrer/in gesucht

wurde. Ein Mann hatte sich für die annoncierte Position beworben und wurde abgelehnt. Als er erfuhr, dass eine Frau die Stellenzusage erhalten hatte, zog er mit einer Klage vor Gericht. Doch der erhoffte Erfolg blieb aus. Die Richter wiesen die Klage zurück mit der Begründung, die Institution habe glaubwürdig nachweisen können, dass die ausgewählte Sportlehrerin auch die bestqualifizierte Bewerberin gewesen sei. Die Stellenanzeige sei geschlechtsneutral formuliert gewesen, so die Aussage der zuständigen Richter.

Der Wunsch, bevorzugt eine Frau einzustellen, war darüber hinaus ganz pragmatisch auf einen Männerüber-

schuss in der betreffenden Laufbahngruppe zurückzuführen.

Gewerkschaft darf Betriebsmailadressen für Mitgliederinfo nutzen

Gewerkschaften dürfen frei wählen, wie sie Infomaterial und Werbung versenden. Dabei ist es ihnen auch erlaubt, ohne Einwilligung des Arbeitgebers betriebliche E-Mail-Adressen zu nutzen. Zu diesem Schluss kam das Bundesarbeitsgericht (BAG). Allerdings gelte die Informationsfreiheit nicht uneingeschränkt, besagt das Urteil des BAG (1AZR 515/08): Die verfassungsrechtlichen geschützten Interessen der Gewerkschaft gegen diejenigen des Arbeitgebers und Betriebsinhabers müssten abgewogen sowie eventuelle Belange des Gemeinwohls berücksichtigt werden.

Im verhandelten Fall hatte eine Gewerkschaft Informationen über die jeweilige dienstliche E-Mail-Adresse an sämtliche Arbeitnehmer des Betriebes versandt. Der Arbeitgeber hatte die Verantwortlichen daraufhin aufgefordert, zukünftig auf solche Massen-Mailings an die Mitarbeiter zu verzichten. Zwar habe die Gewerkschaft das Eigentum des Arbeitgebers verletzt, da sie vorübergehend die Speicherkapazität der betriebseigenen E-Mail-Empfangs- und -speichervorrichtungen nutzte. Der Arbeit-

geber müsse „unter Umständen wie denen des Ausgangsfalls“ dies jedoch hinnehmen, da sonst die Ausübung des Grundrechts auf gewerkschaftliche Betätigung eingeschränkt wird.

Gleichzeitig weist das Gericht den Vorwurf zurück, dass der Betriebsablauf durch das Empfangen unerwünschter Mails gestört werde. Auch sollten Arbeitnehmer die Arbeitszeit für einige Minuten unterbrechen, um die empfangene Mail zu lesen, sei keine „nennenswerte wirtschaftliche Belastung“ für den Arbeitgeber zu erwarten. Jedoch gab das Gericht den Hinweis, dass in einigen Fällen die Nutzung der Betriebsmailadressen unzulässig sein könnte. Häufigkeit, Umfang oder Inhalt künftiger Sendungen beziehungsweise das Fehlen eines inhaltlichen Bezugs zum verfassungsrechtlich geschützten Koalitionszweck könnten sich laut Urteilsspruch negativ auf das Betriebsklima auswirken und den Betriebsablauf stören. Darüber hinaus sei dadurch auch der Betriebsschutz gefährdet. Die Arbeitgeberinteressen würden in einem solchen Falle den Vorrang erhalten, so das BAG.

Antidiskriminierungsstelle bietet mehr Service im Internet

Immer mehr Urteile des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) sind wegweisend für die nationale Antidiskriminierungsarbeit. Damit sich Bürgerinnen und Bürger künftig umfassender über die bestehende Rechtslage informieren können, veröffentlicht die Antidiskriminierungsstelle des Bundes (ADS) künftig neben

den nationalen auch die wichtigsten Urteile des EuGH zum Antidiskriminierungsrecht auf ihrer Website www.antidiskriminierungsstelle.de. Seit 2000 listet die ADS dort die bedeutendsten Urteile zum Thema. Ebenfalls neu auf der Website ist eine graphische Darstellung des Allgemeinen Gleichbehand-

lungsgesetzes (AGG). Damit sollen die sehr komplexen rechtlichen Grundlagen des AGG Bürgerinnen und Bürgern besser verständlich gemacht werden. Mehr als 7 400 Betroffene haben bisher die Dienste der ADS in Anspruch genommen. Dies sei laut Dr. Martina Köppen, Leiterin der ADS, ein Zeichen für das ungebrochene Interesse in der Bevölkerung

an der Arbeit der Bundesstelle. Dennoch wies sie darauf hin, dass noch immer viel Unsicherheit beim Thema Antidiskriminierung bestehe. Deshalb wolle sie die Aufklärung über das Gesetz weiter voran treiben. „Die neuen Internetangebote der ADS können dazu einen wertvollen Beitrag leisten“, so Köppen.

Alleinerziehende vernetzen sich im Internet

Nach dem Vorbild bereits existierender Online-Communitys wie etwa Xing oder facebook hat der Verband Alleinerziehender Mütter und Väter e.V. (VAMV) am 1. Juli 2009 ein neues Serviceportal im Internet gestartet. Die Plattform www.die-alleinerziehenden.de richtet sich an bundesweit 2,6 Millionen alleinstehende Mütter und Väter, die sich in einem Online-Forum persönlich vernetzen und Erfahrungen weitergeben können. „Wir haben die Vernetzung von Alleinerziehenden als zentralen Bestandteil unserer Verbandsarbeit auf die Spur in die Zukunft gesetzt“, erklärt Edith Schwab, VAMV Bundesvorsitzende zum Start des Projektes. Das Portal folgt dem Selbsthilfegrundsatz und nutzt dazu die Werkzeuge des Web 2.0. In einem

Passwortgeschützten Bereich können sich Nutzerinnen und Nutzer zu speziellen Themen in Gruppen zusammenfinden und sich über Unterhalt, Sorgerecht, aber auch zu Freizeitgestaltung, Urlaubsmöglichkeiten, Entspannungstechniken und Kindererziehung austauschen. Darüber hinaus bietet das Portal umfassende Informationen zu Themen wie Alltagsprobleme, Lebensweisen, Wünsche und Interessen von Alleinerziehenden. Neben persönlichem Austausch steht kompetente Fachberatung für alle Lebenslagen auf der To-Do-Liste der Portalbetreiber. Experten beantworten Fragen zu spezifischen Fachthemen wie etwa Steuer- und Familienrecht, Psychologie, Erziehung und Verbraucherschutz.

Landesgewerkschaftstag dbb Hessen: Wiegand-Fleischhacker zur neuen stellvertretenden Vorsitzenden gewählt

Auf dem Landesgewerkschaftstag des dbb Hessen am 29. Juni 2009 in Friedberg/Hessen ist Ute Wiegand-Fleischhacker (DSTG) zur neuen stellvertretenden Vorsitzenden des dbb hessen gewählt worden. Sie vertritt damit den im Amt bestätigten Vorsitzenden Walter Spieß (DSTG) im hessischen Landesbund für die kommenden vier Jahre.

Neben Wiegand-Fleischhacker wurden vier weitere Stellvertreter gewählt:

Heinz-Dieter Hessler (BSBD), Gerfried Scholtz (GDBA), Thomas Müller (VBE) und Manfred Martin (komba), der das Amt des Schatzmeisters weiter führen wird.

Als Beisitzer im Landesvorstand wurden Hans Brack (DStG), Gerd Liebegott (BDZ), Norbert Naumann (HPhV), Ingelore Steuernagel (DVG) und Gisela Volk (DPV-KOM) für die nächsten vier Jahre im Amt bestätigt. Neu im Gremium sind Thomas Hupfeld (GDL), Heini Schmitt (DPoLG) und Peter Schollmeyer (komba).